

Reglement über den Fonds für Projekte für die Spitex Region Schaffhausen

vom 19. Juni 2012

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 43 der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 25. September 2011 und Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Fonds für Projekte für die Spitex Region Schaffhausen" besteht ein Fonds zur Verwendung für Projekte in der Gesundheitsförderung für die Spitex Region Schaffhausen.

Name und
Zweck

Art. 2

Diesem Fonds wird das Vermögen des aufgelösten Vereins Spitex Schaffhausen zugewiesen.

Zugewiesenes
Sonder-
vermögen

Art. 3

¹ Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

Äufnung und
Verzinsung

² Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 4

¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

Verwendung
der Mittel

² Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte können sie sich im Einzelfall auch über mehrere Jahre erstrecken.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

Art. 5

Zuständigkeit

¹ Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für die Spitex zuständigen Mitglied des Stadtrates. Bei Bedarf können Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beigezogen werden. Im Übrigen gelten die ordentlichen verfassungsmässigen Kompetenzbestimmungen.

Art. 6

Anforderungen an Gesuche

¹ Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds für Spitex Projekte in der Gesundheitsförderung haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:

- a. Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, Terminen sowie allfälliger technischer Ausführung;
- b. Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
- c. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- d. Finanzierungsplan.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

³ Gesuche für Unterstützung sind bei dem für die Spitex zuständigen Mitglied des Stadtrates einzureichen.

Art. 7

Kontrolle über die Verwendung der Mittel

¹ Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

² Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Stadtrates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

Art. 8

Aufsicht, Bericht erstattung

¹ Die Aufsicht über den Fonds für Projekte für die Spitex Region Schaffhausen übt der Stadtrat aus.

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 9

Der Stadtrat löst den Fonds für Projekte für die Spitex Region Schaffhausen auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement. Auflösung

Art. 10

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft. Inkrafttreten